

Wurfzettel Nr. 231

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militär-Regierung genehmigt)

1. Bedarfsdeckung der Würzburger Bevölkerung mit Spinnstoffen, Schuhwaren, Haushaltwaren und Fahrrad-Ersatzbereifung.

Es bestehen heute immer noch unklare Vorstellungen über die Möglichkeiten der Bedarfsdeckung mit Spinnstoffen, Schuhwaren, Haushaltwaren und Fahrradreifen.

Das Wirtschaftsamt weiß, daß in der ausgebombten Stadt Würzburg ein ungeheurer Bedarf vorhanden ist. Es ist aber eine betäubliche Tatsache, daß nur ganz geringe Warenmengen vorhanden sind, die in keinem Verhältnis zu dem Bedarf stehen.

Die Herstellung der Ware aus den geringfügigen Rohstoffmengen läuft, unterbrochen durch die Kriegs- und gehemmt durch die Nachkriegsverhältnisse, erst an. Was infolgedessen in den nächsten Monaten von den Fabriken ausgestoßen wird, wird kaum für den Bedarf der bevorzugten Kreise: KZ-Häftlinge, politisch Verfolgte, zurückkehrende Kriegsteilnehmer, Flüchtlinge, werdende Mütter und Säuglinge ausreichen.

Bezüglich Spinnstoffwaren, Schuhwaren und Haushaltwaren laufen täglich beim Wirtschaftsamt und den Bezirksstellen zahlreiche schriftliche und mündliche Anträge auf Ausstellung von Bezugscheinen ein. Diese Anträge sind zwecklos, weil Bezugscheine augenblicklich nur für KZ-Häftlinge und politisch Geschädigte, zurückkehrende Kriegsteilnehmer, Flüchtlinge, werdende Mütter und Säuglinge ausgestellt werden, obwohl es sogar hier wegen des starken Mangels an Ware zweifelhaft ist, ob und wann die Bezugscheine eingelöst bzw. beliefert werden können. Ferner können in besonderen Fällen, in denen die Ablehnung eine Gefahr für Leben und Gesundheit des Antragstellers bedeutet, Bezugscheine ausgestellt werden.

Bezüglich Schuhausbesserung konnten bis jetzt dem Schuhmacherhandwerk wegen der großen Knappheit leider nur geringe Mengen an Leder und Zutaten zugewiesen werden. Es könnten infolgedessen die vorhandenen Restbestände nur noch zur Ausbesserung des allernotwendigsten Arbeitsschuhwerks verwendet werden.

Bezüglich Arbeitskleidung können vorläufig noch Anträge beim Wirtschaftsamt eingebracht und Bezugscheine ausgestellt werden. Doch ist hier ebenfalls ungewiß, wann Ware für die Einlösung der Bezugscheine zur Verfügung steht.

Bezüglich Fahrradbereifung konnten bis jetzt nur 3—4 v. H. der beim Wirtschaftsamt vorliegenden 3000 Anträge erledigt werden, da die Neuherstellung von Fahrradreifen noch in den Anfängen steht. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Wareneingänge entsprechend der Dringlichkeit für den Wiederaufbau: Bauhandwerksbetriebe, Bauunternehmen, ernährungswichtige Betriebe, Einrichtungen, die der Gesunderhaltung dienen, wie Krankenhäuser und Apotheken, ferner Ärzte, politisch Geschädigte und Schwerkriegsbeschädigte. Neuanträge können in den nächsten Monaten nicht angenommen werden.

Diese Darlegungen sollen jedem Einsichtigen zur Aufklärung dienen.

2. Die im Wurfzettel Nr. 228 veröffentlichte Anordnung, daß sich alle in Mainfranken lebenden österreichischen Staatsangehörigen in Bamberg zu melden haben, wird auf Anweisung der Militärregierung vorerst nicht durchgeführt.
3. Erfassung der Tabakfertigfabrikate beim Großhandel und bei Handelsvertretern.
Der freihändige Verkauf von Tabakwaren (ausschließlich Schnupf- und Kautabak) ist in jedem Falle untersagt. Die Verteilung der Fertigwaren unterliegt der Landesstelle für verschiedene Waren, München.
4. Diejenigen Personen, Firmen, Baugenossenschaften, Bauunternehmer usw., die Reichsbaudarlehen erhalten haben zur Errichtung von Wohnungsbauten allgemeiner Art wie auch für Kleinsiedlungs-, Volkswohnungs- und Landarbeiterwohnungsbauten, haben sich umgehend beim Baupolizeiamt, Zeller Straße 42, Zimmer 8 zu melden. Nichtmeldung hat Weiterungen im Gefolge.
5. Nach einer Anordnung der Amerikanischen Militärregierung vom 19. Januar 1946 OMGB-13 ist die Informations Kontroll-Registration nunmehr eine Aufgabe der Deutschen Zivilbehörden.
jeder Besitzer, Mitbesitzer, Geschäftsführer, Leiter, Generaldirektor, Betriebsleiter eines Unternehmens, der nachbezeichnete Gewerbe betreiben will, muß um Registrierung und Ausstellung eines Registrierscheines nachsuchen.
 - a) Verbreitung, Verkauf oder Verleih von Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen, Büchern, Plakaten, Musiknoten und allen sonstigen Veröffentlichungen,
 - b) der Druck der in a) angeführten Erzeugnisse,
 - c) die Vermietung und Verpachtung mit und ohne Entgelt von Theatern, Konzerthallen, Stadions und anderen öffentlichen Unterhaltungsräumen an öffentlich zugelassene Unternehmer,
 - d) die Verbreitung und Vorführung von zugelassenen Filmen, falls ein Zulassungsschein jedem Film beiliegt,
 - e) Vervielfältigung und Druck von Filmen von zugelassenen Herstellern.

Die Anträge sind beim

Gewerbeamt, Rathaus Zellerstraße 40 Zimmer 45/I. Stock
in 3-facher Fertigung mit 3 großen politischen Fragebogen und dem gewöhnlichen Gewerbeantrag einzureichen. Außerdem muß ein schriftlicher Nachweis über die entsprechenden Branchenkenntnisse mit vorgelegt werden.

Die Ausstellung der Registrierscheine erfolgt nach politischer Überprüfung, die von der Amerikanischen Militär-Regierung vorgenommen wird, durch das Gewerbeamt.

Alle bisher bei dem Nachrichtenkontroll-Offizier gestellten Anträge, die bis jetzt nicht verbeschieden wurden, sind neu einzureichen.

Neu-Anträge für Gewerbebetriebe können erst wieder nach Aufhebung der Sperre (1. III. 1946) gestellt werden.

6. Arbeitseinsatz Schutträumung.

Alle Betriebe, Verpflegungsgemeinschaften und Einzelpersonen, welche ihre Ehrendienstkarten noch nicht abgeliefert haben, werden aufgefordert, diese unverzüglich beim Amt für Wiederaufbau im Stadthaus, Zimmer 12, abzugeben.

Das gilt auch

- a) für alle handwerklic. tätigen Personen der Betriebe des Bauhaupt- und -Nebengewerbes, welche nach den Ausführungsbestimmungen — Wurfzettel 197 Ziff. 12 — vom Einsatz befreit sind.
- b) für Personen, welche in Gemeinschaft verpflegt werden und deshalb ihre Ehrendienstkarte bei den Bezirksstellen nicht in Empfang nehmen konnten. Für diese Personen haben die Leiter der Verpflegungsgemeinschaften eine Liste im Stadthaus, Zimmer 12, einzureichen.

Gesuche um Freistellung:

a) Aus gesundheitlichen Gründen.

Der Ehrendienstkarte ist ein ärztliches Zeugnis beizugeben, aus welchem ersichtlich sein soll, ob der Gesuchsteller für dauernd oder zeitlich begrenzt nicht arbeitsfähig ist. Das Gesundheitsamt überprüft diese Zeugnisse.

Versehrte mit augenscheinlicher Arbeitsbehinderung geben ihre Karte persönlich ab. Andere Versehrte vermerken auf der Karte den Grad ihrer Arbeitsunfähigkeit.

Werdende Mütter werden auf Grund des diesbezüglichen Vermerks auf der Haushaltkarte freigestellt.

b) Aus familiären Gründen.

Das Alter der Kinder ist durch Urkunde oder für Kleinkinder durch den Haushaltsnachweis nachzuweisen.

Bei sonstigen Gründen ist bei Abgabe der Ehrendienstkarte ein Gesuch an den Oberbürgermeister — Amt für Wiederaufbau — beizufügen.

c) Aus beruflichen Gründen.

Gesuche sind einschließlich Ehrendienstkarte an den Oberbürgermeister — Amt für Wiederaufbau — einzureichen.

Die Einteilung des Arbeitseinsatzes erfolgt zur Zeit.

Bei verspätet einlaufenden Karten können Wünsche über Einsatzzeit nicht mehr berücksichtigt werden.

Würzburg, den 8. Februar 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg